



**ASKLEPIOS  
GEWERKSCHAFT**

---

für angestellte Ärztinnen  
und Ärzte in Österreich

# **PRESSEUNTERLAGEN**

**Ärztegewerkschaft Asklepios zieht vor den Europäischen  
Gerichtshof für Menschenrechte, um das  
Gewerkschaftsmonopol in Österreich anzufechten**

5. Dezember 2018, Café Museum, Wien  
09.30 Uhr

**Rückfragehinweis:**

Mag. Verena Flatischler, med4more.e.U.

[v.flatischler@med4more.at](mailto:v.flatischler@med4more.at)

0664/965 74 36



**ASKLEPIOS  
GEWERKSCHAFT**

für angestellte Ärztinnen  
und Ärzte in Österreich

## **IHRE GESPRÄCHSPARTNER**

### **Dr. Anna Kreil, Obfrau Asklepios**

Dr. Anna Kreil ist Fachärztin für Innere Medizin und Oberärztin an der Intensivmedizinischen Abteilung der Rudolfstiftung. Zuvor war sie als Oberärztin am Otto-Wagner Spital tätig, sie verfügt über einen Masterabschluss in Management of Public Health. Dr. Anna Kreil ist Gründungsmitglied der Ärztegewerkschaft Asklepios und deren Obfrau.

### **Dr. Christoph Völk, MJUR, Partner bei STVS Rechtsanwälte**

Dr. Christoph Völk ist selbständiger Rechtsanwalt und Partner von STVS Rechtsanwälte mit den Schwerpunkten Öffentliches Recht, Kartellrecht, Gesellschaftsrecht und Europarecht.

Er ist insbesondere in den Bereichen Wirtschaftsrecht, Wirtschafts- und Korruptionsstrafrecht, Wettbewerbsrecht (Vergaberecht, Kartell- und Beihilfenrecht) sowie Medienrecht tätig. Ein weiterer Schwerpunkt liegt im öffentlichen Recht, hier vor allem in den Gebieten Grundrechte und Europarecht. Darüber hinaus verfügt er über umfangreiche Erfahrung in der Vertretung von Mandanten vor nationalen und internationalen Gerichten. Er ist Autor mehrerer Publikationen im Kartell- und Regulierungsrecht. Dr. Völk ist zudem Prüfungskommissär für die Rechtsanwaltsprüfung beim Oberlandesgericht Wien.

Für die Ärztegewerkschaft Asklepios führt er das Verfahren auf Anerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit sowie den Arbeitsgerichtsprozess von Dr. Gernot Rainer.



**ASKLEPIOS  
GEWERKSCHAFT**

für angestellte Ärztinnen  
und Ärzte in Österreich

Wien, November 2018

## Hintergrundinformation

### „Asklepios – Gewerkschaft für angestellte Ärzte und Ärztinnen“

Dr. Gernot Rainer, Lungenfacharzt in Wien, gründete gemeinsam mit Dr. Anna Kreil, Internistin in der Rudolfstiftung, im Jänner 2015 nach Vorbild des Marburger Bundes in Deutschland eine eigene Gewerkschaft für angestellte Ärztinnen und Ärzte in Österreich.

Hintergrund dafür waren die mit 1. Jänner 2015 in Kraft getretenen neuen Arbeitszeitgesetze für Spitalsärzte – seither dürfen Ärzte laut EU-Regelung statt der bisherigen 72 Stunden nur mehr 48 Stunden arbeiten. Darüber hinaus bietet der Österreichische Gewerkschaftsbund keine einheitliche Interessensvertretung für Ärzte, diese variiert je nach Dienstverhältnis bzw. Arbeitgeber.

Derzeit sind vier unterschiedliche Teilgewerkschaften im ÖGB für Ärzte zuständig: Die VIDA für angestellte Ärzte in Privatkliniken, GPA-djp für Ärzte in Sozialversicherungseinrichtungen, GdG (Younion) für Ärzte in Gemeindespitalern (KAV) sowie die GÖD für Unikliniken (AKH). Analog zum Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und der Österreichischen Arbeiterkammer (AK) will Asklepios eine Ärztegewerkschaft zur bestehenden Ärztekammer etablieren, die künftig die Interessen der angestellten Ärztinnen und Ärzte in Österreich vertritt.

Die Kollektivvertragsfähigkeit liegt bei Ärztekammer und den Teilgewerkschaften des ÖGB, was die Verhandlungen erschwert, zusätzlich stehen angestellte Ärzte mitunter im öffentlichen Dienst, dadurch sind unterschiedliche Gebietskörperschaften (Bund, Land oder Gemeinde) als Arbeitgeber zuständig.

Asklepios sieht sich als freie, politisch unabhängige, demokratisch organisierte und ausschließliche Interessensvertretung angestellter und beamteter Ärztinnen und Ärzte in Österreich.

Asklepios fordert das Verhandlungsmandat mit dem Arbeitgeber sowie eine sofortige Umsetzung der EU-Arbeitszeitregelung ohne Opt-out und ohne Übergangslösungen bis 2021.

Der Antrag auf Kollektivvertragsfähigkeit wurde in zweiter Instanz beim Bundesverwaltungsgericht abgelehnt. Damit entschloss sich Asklepios, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen.

In allen österreichischen Bundesländern (mit Ausnahme von Vorarlberg und Burgenland) sind Sektionen etabliert, derzeit sind rund 1.800 Mitglieder bei Asklepios registriert. Der Gewerkschaftsbeitrag beträgt 25 Euro monatlich für FachärztInnen, für ÄrztInnen in Ausbildung 12 Euro monatlich sowie für StudentInnen 5 Euro monatlich.



## Hintergrundinformation

### „Die Gewerkschaft und die Kollektivvertragsfähigkeit“

#### ***Ist Asklepios überhaupt eine Gewerkschaft?***

In Österreich stellt die Gründung einer Gewerkschaft ein Grundrecht dar. Basis hierfür ist das Vereinsgesetz. Jede Gewerkschaft ist nach dem Vereinsgesetz konstituiert, der ÖGB ist ein Dachverband für diese Einzelgewerkschaften. Asklepios erfüllt laut einem Rechtsgutachten mit seinen Statuten alle Vorgaben, die für eine Gewerkschaftskonstitution notwendig sind.

Asklepios ist außerhalb des ÖGB organisiert.

#### ***Was versteht man unter Kollektivvertrag?***

Der Kollektivvertrag in Österreich regelt Mindestlöhne und Grundgehälter, Sonderzahlungen, Arbeitszeitfragen und Kündigungsfristen. Eine Gewerkschaft verfügt nicht automatisch über die sogenannte Kollektivvertragsfähigkeit. Die Kollektivvertragsfähigkeit wird in Österreich vom Bundeseinigungsamt verliehen. Nach dem allgemeinen Verständnis in Österreich ist allerdings die Kollektivvertragsfähigkeit ein wesentlicher Bestandteil gewerkschaftlicher Tätigkeit.

In Österreich werden Kollektivverträge meist zwischen den Fachgewerkschaften des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie den Fachorganisationen der Wirtschaftskammer geschlossen.

In Österreich sind ausschließlich Körperschaften kollektivvertragsfähig, dazu zählen:

- Die gesetzlichen Interessenvertretungen wie Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer sowie die Kammern der freien Berufe
- Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) als freiwillige Berufsvereinigung – ihm wurde vom Bundeseinigungsamt die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts (Verbände, Akademie der Wissenschaften, Bundesmuseen, etc.)
- Vereine für ihre eigenen Arbeitnehmer, wenn ihnen die Kollektivvertragsfähigkeit zuerkannt wurde (bspw. Verein Oberösterreichischer Land- und Forstarbeiterbund)

Voraussetzung für die Verleihung der Kollektivvertragsfähigkeit ist unter anderem die wirtschaftliche Bedeutung, die an der Anzahl der Mitglieder der Organisation gemessen wird bzw. die Gegnerunabhängigkeit der Organisation.

Die Gegnerunabhängigkeit besagt, dass eine Organisation klar der Arbeitnehmer- bzw. der Arbeitgeberseite zuzuordnen sein muss. In den Berufskammern, wie beispielsweise der Ärztekammer gilt die Gegnerunabhängigkeit als umstritten – da hier gleichzeitig angestellte (Arbeitnehmer) und freiberuflich tätige (Arbeitgeber) Mitglieder organisiert sind. Erschwerend kommt hinzu, dass seit



**ASKLEPIOS  
GEWERKSCHAFT**

für angestellte Ärztinnen  
und Ärzte in Österreich

kurzem auch Ärzte bei anderen Ärzten angestellt sein dürfen, was die Gegnerunabhängigkeit noch weiter in Frage stellt.

***Was macht das Bundeseinigungsamt?***

Das Bundeseinigungsamt ist eine dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zugehörige Behörde. Mitglieder des Bundeseinigungsamts sind die Berufskammern: Als Vertreter der Arbeitnehmerseite die Kammer für Arbeiter und Angestellte, als Vertreter der Arbeitgeberseite die Wirtschaftskammer und die Kammer der freien Berufe mit Ärztekammer, Rechtsanwaltskammer, usw.

***Welchem Kollektivvertrag unterliegen angestellte ÄrztInnen in Österreich?***

In Österreich sind rund 45.500 ÄrztInnen tätig, rund 20.000 ÄrztInnen sind niedergelassen und 24.600 ÄrztInnen sind als angestellte ArbeitnehmerInnen tätig.

Allerdings unterliegt nur ein Bruchteil davon tatsächlich einem Kollektivvertrag – es sind die angestellten ÄrztInnen in Privatspitälern, die dem Kollektivvertrag der Ordensspitäler zugeordnet sind sowie die Bediensteten der Medizinischen Universität Wien.

**Pressekontakt und Rückfragen:**

Mag. Verena Flatischler, med4more e.U., [v.flatischler@med4more.at](mailto:v.flatischler@med4more.at), 0664/9657436



Wien, November 2018

## **PRESSEINFORMATION**

### **Ärztengewerkschaft Asklepios zieht vor den EGMR, um das österreichische Gewerkschaftsmonopol anzufechten**

**Die Ärztengewerkschaft Asklepios hat Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht, da sie nach dem geltenden österreichischen Arbeitsverfassungsgesetz und durch die Sozialpartnerschaft in ihren grundrechtlich garantierten Betätigungsmöglichkeiten als Gewerkschaft massiv eingeschränkt wird. Gewerkschaften in Österreich können außerhalb des ÖGB nur am Papier gegründet werden – was dem europäischen Grundrecht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit widerspricht.**

In Österreich stellt die Gründung einer Gewerkschaft ein Grundrecht dar.<sup>1</sup> Wesentliches Merkmal gewerkschaftlicher Betätigung ist in Österreich allerdings die Kollektivvertragsfähigkeit. An diese geknüpft ist die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit durch kollektives Verhandeln, der Abschluss von Verträgen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, das Vertretungsrecht von ArbeitnehmerInneninteressen sowie das Zutrittsrecht zum Betrieb. Die Kollektivvertragsfähigkeit wird unter strengen Auflagen vom Bundeseinigungsamt zuerkannt, unter anderem wenn eine Berufsvereinigung aufgrund ihrer Mitgliederzahlen und ihres geografischen Wirkungsbereichs ausreichend tätig ist.

**Die rechtlichen Rahmenbedingungen in Österreich verstoßen gegen die Europäische Menschenrechtskonvention: Zwar kann jeder eine Gewerkschaft in Österreich gründen, sich jedoch nicht angemessen gewerkschaftlich betätigen. Österreich stellt daher nur die Kurations- nicht aber die Betätigungsfreiheit sicher.**

In Österreich wird die gewerkschaftliche Betätigungsfreiheit nach Artikel 11 EMRK aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen massiv eingeschränkt.

Dr. Christoph Völk, Partner bei STVS Rechtsanwälte und Vertreter der Beschwerde vor dem EGMR, erklärt: *„Die österreichische Sozialpartnerschaft und die rigiden Voraussetzungen des Arbeitsverfassungsgesetzes schaffen ein in sich geschlossenes System, welches unter den Konventionsstaaten der Europäischen Gemeinschaft einzigartig ist. Nach Ansicht von Asklepios wird dadurch gegen das europäische Grundrecht, eine Gewerkschaft zu gründen und auch als*

---

<sup>1</sup> Basis hierfür ist das Vereinsgesetz, so ist jede Gewerkschaft nach dem Vereinsgesetz konstituiert, der ÖGB beispielsweise ist ein Dachverband für seine Einzelgewerkschaften



**ASKLEPIOS  
GEWERKSCHAFT**

für angestellte Ärztinnen  
und Ärzte in Österreich

*Gewerkschaft tätig zu werden, verstoßen, da in Österreich eine Gewerkschaftsgründung außerhalb bestehender Strukturen faktisch nur am Papier möglich ist. Darüber hinaus werden die Sozialpartner verfassungsrechtlich besonders geschützt und es bestehen sehr hohe Hürden für die Zuerkennung der Kollektivvertragsfähigkeit. Die Betätigung als Gewerkschaft ist damit nicht möglich. Das stellt einen schweren Eingriff in Grundrechte dar.“*

Durch die gesetzliche Pflichtmitgliedschaft von ArbeitnehmerInnen in Kammern und die gesetzlich geförderte Monopolstellung des ÖGB als gewerkschaftliche Vertretung ist es – anders als in anderen europäischen Ländern – kaum möglich, in Österreich als Gewerkschaft außerhalb des ÖGB tätig zu werden.

Dr. Anna Kreil, Obfrau von Asklepios: *„ArbeitnehmerInnen in Österreich, die gewerkschaftlich tätig werden wollen, werden zum Beitritt in der einzig etablierten Gewerkschaft, dem ÖGB – förmlich gezwungen. Darüber hinaus besteht in jedem Fall die gesetzlich verpflichtende Mitgliedschaft in einer Kammer.“*

#### **Ablehnung durch Bundeseinigungsamt, Verwaltungsgericht und Verfassungsgerichtshof**

Asklepios hat bereits im Jahr 2015 Antrag auf Verleihung der Kollektivvertragsfähigkeit beim Bundeseinigungsamt gestellt. Dies wurde abgelehnt, mit der Begründung, dass Asklepios aufgrund der Mitgliederzahlen nicht sozial mächtig sei. Die Beschwerde dagegen beim Bundesverwaltungsgericht wurde abgewiesen. In Folge wurde Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof eingereicht, mit der Begründung, dass die Bestimmungen des österreichischen Arbeitsverfassungsgesetzes gegen Artikel 11 der Menschenrechtskonvention auf Vereinigungsfreiheit verstoßen. Auch diese Beschwerde wurde abgelehnt, ebenso die folgende Revision durch den Verwaltungsgerichtshof (VwGH). Eine Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wurde eingereicht.

Wird die Beschwerde am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zur Behandlung angenommen, so steht das gesetzlich abgesicherte österreichische Gewerkschaftsmonopol auf dem Prüfstand.

#### **Pressekontakt und Rückfragen:**

Mag. Verena Flatischler, med4more e.U., [v.flatischler@med4more.at](mailto:v.flatischler@med4more.at), 0664/9657436